

Bemerkungen

zu den die Umgestaltung der Rechtspflege betreffenden Gesetzesentwürfen.

A.

Allgemeine Bemerkungen, namentlich auch in Bezug auf den Kostenpunkt.

1) Sogleich nach Beendigung des Landtags im März 1850 ernannte die Regierung für die weitem in Bezug auf die Umgestaltung der Rechtspflege nöthigen Arbeiten eine Commission von Sachkundigen. Dieselbe beschäftigte sich zunächst mit der Prüfung einiger vorher noch in Betracht kommenden allgemeinen Fragen und schritt dann, nachdem sich die Regierung mit den dabei gewonnenen Resultaten einverstanden erklärt hatte, zu der Bearbeitung der einzelnen Gesetzesentwürfe selbst. Die letztern sind, mit Zugrundelegung der braunschweigischen Gesetzgebung, von den einzelnen Commissionsgliedern ausgearbeitet, sodann in gemeinschaftlichen Sitzungen berathen und nachdem sie der Regierung überreicht, auch von dieser noch schließlich einer Prüfung unterworfen worden. Unter jenen allgemeineren Fragen waren hauptsächlich noch zwei näher zu untersuchen, nämlich erstens die Frage wegen Competenz der Amts- und Stadtgerichte, sowie die zum Theil damit zusammenhängende Frage, ob die Errichtung mehrerer Kreisgerichte oder eines einzigen Landgerichts zweckmäßiger sey, und zweitens die Frage, in wie weit sich die Trennung der Justiz von der Verwaltung bei den bisherigen Aemtern schon jetzt durchführen lasse.

2) In Bezug auf die Competenzfrage ergaben die Berichte, welche in Veranlassung des vom Landtage gestellten Antrages, daß die Competenz der Amts- und Stadtgerichte von 50 Rthl. auf 100 Rthl. der Werthsumme erweitert werden möge, von den einzelnen Untergerichten eingezogen wurden, daß bei der letztern Summe von den durchschnittlich in den drei letzten Jahren jährlich im Lande verhandelten 7017 Civilprocessen, statt der 1015 Sachen bei einer Competenz von 50 Rthl., nur 591 übrig blieben, deren Gegenstand eine höhere Summe betraf oder, wenn gleich geringer, doch zu Gelde überhaupt nicht veranschlagt war. Berücksichtigt man außer dem letztern Umstande nun noch ferner die Erweiterung der untergerichtlichen Zuständigkeit in mehreren andern Beziehungen, namentlich in der, daß nach einem weitem Antrage des Landtages auch alle s. g. unstreitigen Forderungen, ohne Rücksicht auf die Summe, bei den Amts- und Stadtgerichten sollen eingeklagt werden können, so wird jene obige für die collegialische Behandlung überhaupt verbleibende Zahl von Sachen leicht noch um einige hundert vermindert werden. Dann ist aber der eigentliche Kern des ganzen auf die Grundsätze der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gebaueten künftigen Verfahrens zu einer leeren Hülse geworden, aus der sich wenigstens für den Civilproceß von den wohlthätigen Folgen, die man in Beziehung auf Sicherheit, Schnelligkeit und Wohlfeilheit der Rechtspflege von jenem Verfahren im Gegensatz zu dem jetzigen schriftlichen Proceß erwartet, wenig oder nichts entwickeln wird. Wir behalten vielmehr dann der Sache nach das ganze jetzige untergerichtliche Verfahren mit seinen meistens erst in den höhern Instanzen, dann aber zu spät hervortretenden Mängeln auch künftig bei und gönnen den für die Rechtspflege neu aufgestellten Grundsätzen von vorn herein nur einen so geringen Raum, daß sie sich nimmer zu einem kräftigen Leben entfalten können. Soll es daher mit der Umgestaltung der Rechtspflege auch in Civilsachen Ernst werden, will man nicht blos dem Namen nach Verbesserungen vornehmen, so muß auch die mündliche Verhandlung vor einem Richtercollegio in erster Instanz die Regel bilden und hiervon hauptsächlich nur in den Sachen eine Ausnahme gemacht werden, welche entweder dem Objecte nach zu den geringfügigen gehören, oder welche Eile erfordern. Nur bei Festhaltung dieses Grundsatzes läßt es sich namentlich auch rechtfertigen, wenn statt der bisherigen drei Instanzen künftig nur zwei gestattet werden und die Einholung auswärtiger Facultätskenntnisse ganz aufhört.

Zu diesen in der Sache selbst liegenden Gründen für die Beibehaltung der in dem größten Theile Deutschlands jetzt angenommenen Grenze für die untergerichtliche Competenz, tritt in Beziehung auf unsere speciellen Landesverhält-

verhältnisse noch der äußere Grund hinzu, daß, wenn in der einen Beziehung die Geschäfte der Aemter durch Aufhebung der bisherigen Exemptionen und durch vollständige Uebnahme der freiwilligen Gerichtsbarkeit vermehrt werden sollen, andererseits ihnen auch eine verhältnismäßige Geschäfts erleichterung gewährt werden muß, die sich daher auf die Abnahme so weniger Sachen, wie bei einer Competenzgrenze von 100 Rthl. auf die Collegialgerichte übergehen würden, nicht beschränken darf.

3) Was die weitere Frage betrifft, ob die Collegialjustiz in erster Instanz entweder zweien oder mehreren Kreisgerichten, oder einem einzigen Landgerichte, oder einer oder mehreren Abtheilungen des Obergerichts am zweckmäßigsten übertragen werde, so ergibt sich von selbst, daß bei einer untergerichtlichen Competenz bis zu 50 Rthl. des Proceßgegenstandes ein mit drei Richtern besetztes Landgericht oder ein einziger Senat des Obergerichts für die darnach sich ergebende Zahl der Civilsachen neben den ebenfalls zu ihrer Competenz gehörigen Strassachen von 14tägiger Gefängnißstrafe oder verhältnismäßiger Geldstrafe aufwärts bis zu 3 Jahren Gefängniß oder 1 Jahr Zwangsarbeit nicht ausreichen würde. Vielmehr würde, um den Civil- und Strassachen innerhalb der obigen Competenzgrenzen vorzukommen, in dem einen obigen Falle das Landgericht aus zwei Abtheilungen, also wenigstens aus sechs Richtern und zwei Secretairen bestehen, im andern Falle aber außer dem mit fünf Richtern zu besetzenden Appellationssenat des Obergerichts dasselbe noch zwei andere Abtheilungen mit je drei Richtern und im Ganzen drei Secretaire erhalten müssen. Der Sache nach würde also sowohl bei einer als der andern Einrichtung eine gleiche Anzahl von Richtern und Secretairen für die Handhabung der Collegialjustiz in erster Instanz anzustellen sein, wie sie für zwei Kreisgerichte nöthig ist.

Wollte man dagegen die Competenz der Untergerichte auf 100 Rthl. erweitern und lediglich die sich höher belaufenden Civilsachen mit Ausschluß der Strassachen dem Landgerichte übertragen, so würden die Kräfte von drei Richtern für einen solchen Geschäftskreis allerdings mehr als ausreichen. Die Arbeit müßte aber doch versehen werden, und siele in den Civilsachen von 50—100 Rthl. den Amts- und Stadtgerichten, in sämtlichen sonst zur Competenz der Kreisgerichte gehörigen Strassachen aber dem Obergerichte anheim. In Folge davon würden jedoch mehrere Untergerichte, namentlich das Untergericht der Stadt Lemgo, das der zu vereinigenden Aemter Blomberg und Schieder und das für beide Vogteien des Amtes Barenholz gemeinschaftliche Untergericht, nicht, wie dies bei einer Competenz bis 50 Rthl. möglich sein wird, mit einem einzigen Richter be-

gesetzt werden können, und ferner würde zugleich beim Obergerichte in Rücksicht auf die demselben obliegenden Strassachen dafür ein besonderer Senat von drei Richtern außer dem Appellationssenat von fünf Richtern vorhanden sein müssen.

Also auch bei dieser Beschränkung eines Landgerichts auf drei Richter, wodurch scheinbar das zweite Kreisgericht erspart wird, kann der Sache nach in Rücksicht auf Personal und Kosten nichts gewonnen werden.

Die Geschäfte werden daher ohne eine Vermehrung der Kosten am besten und natürlichsten vertheilt, wenn wir den braunschweigischen, dort in Beziehung auf die Competenz und den Umfang der Kreisgerichte schon seit einer langen Reihe von Jahren bewährten Einrichtungen folgen, die Competenzgrenze nämlich auf 50 Rthl. festsetzen und für einen District von etwa 50,000 Seelen ein Kreisgericht bilden. Für die darnach nöthigen zwei Kreisgerichte und für die dabei im Ganzen anzustellenden sechs Richter, kann auch bei der künftigen neuen Einrichtung eine wenigstens gleiche Zahl von Richterstellen eingehen, nämlich eine beim Obergerichte, ferner die Richterstellen der Städte Horn, Blomberg, Barntrup, das herrschaftliche und Stadtgericht zu Lemgo, so wie endlich die Richterstelle zu Schieder und eine der jetzigen beiden Richterstellen zu Barenholz, also im Ganzen sieben.

4) In Bezug auf die Frage, in wie weit schon jetzt eine Trennung der Justiz von der Verwaltung durchzuführen sei, wird sich zwar bei denjenigen Aemtern keine besondere Schwierigkeiten darbieten, wo einerseits die Rechtspflege einem Richter unter der Beihülfe eines Actuars einen angemessenen Geschäftskreis gewährt und wo andererseits die Verwaltung entweder für sich allein einen Mann hinreichend beschäftigt oder umgekehrt so unbedeutend ist, daß sie von dem Rentbeamten, dessen Qualification vorausgesetzt, zugleich mit versehen werden kann. Wo dagegen die mit beiden verbundenen Geschäfte nicht in dem obigen Verhältnisse stehen, da würde ein Verwaltungsbeamter entweder zu wenig oder zu viel Arbeit bekommen, im letzten Falle also eine Vermehrung des Personals nöthig sein. Eine fernere Schwierigkeit bei der sofortigen Durchführung des obigen Grundsatzes wird auch in dem jetzigen Beamtenpersonal selbst liegen, unter dem z. B. ältere Beamte wohl die Verwaltung, aber nicht zugleich die Renthebung übernehmen würden.

Eine definitive Einrichtung wird sich demnach hierbei erst dann treffen lassen, wenn einestheils die Frage feststeht, ob die jetzigen Verhältnisse rücksichtlich der Verwaltung auf dem Lande und darnach also auch der jetzige Umfang der Verwaltungsgeschäfte unverändert bleiben soll oder nicht, und wenn andernteils nach einer Trennung des Staats- vom Domonialhaus-

halte

halte die mit der Verwaltung bisher mannigfach verbundenen Renteigeschäfte davon geschieden werden. Bis dahin wird aber da, wo die jetzigen Verhältnisse eine Trennung der Verwaltung von der Rechtspflege nicht sofort auch in den Personen zu lassen, in der Art vorläufig geholfen werden müssen, daß einem und dem andern Beamten nur bestimmte Geschäftszweige der Justiz und Verwaltung, nicht aber ausschließlich innerhalb des einen oder andern Dienstkreises, übertragen werden, wie dies in §. 2 des Einführungs-Gesetzes bestimmt worden ist. Eines ähnlichen Auskunftsmittels bediente man sich bei Einführung der Städteordnung von 1843, wonach zufolge der Bestimmung in §. 111, obwohl in den Städten Justiz und Verwaltung der Hauptsache nach schon länger getrennt waren, dennoch den Stadtrichtern einzelne Zweige der Verwaltung neben ihren Justiz-Geschäften übertragen werden konnten.

5) Einen der wichtigsten unter den allgemeinen Punkten, die bei der künftigen Justizreform in Betracht zu ziehen sind, bilden schließlich die Kosten der neuen Einrichtung und eine Vergleichung derselben mit den bisherigen. Die Regierung hat diesen Punkt so genau untersucht, als es den Verhältnissen und der Zeit nach überhaupt möglich war. Namentlich ist für die Berechnung der bisherigen Kosten der Rechtspflege im hiesigen Lande dadurch ein ziemlich sicherer Anhaltspunkt gewonnen worden, daß nicht allein die festen Gehälter, sondern auch die Nebeneinkünfte der bei der Justiz beschäftigten Ober-, Hülf- und Unterbeamten vollständig liquidirt worden sind. Das Resultat dieser Liquidationen findet sich mit den übrigen annähernd berechneten Kosten in Anl. A. summarisch zusammengestellt. Ziehen wir von der darnach sich ergebenden Summe von 61,526 Rthl., welche die gesammte Rechtspflege, einschließlich der Landesverwaltung bei den Aemtern bisher kostete, die Hälfte des Dienst Einkommens der Ober-, Hülf- und Unterbeamten bei den Aemtern und der Bauerrichter mit resp. 11498, 2958 und 2011 = 16,467 Rthl., als etwa für die Verwaltung zu berechnen ab, so ergibt sich an bisherigen Kosten der Rechtspflege ausschließlich der Betrag von 45,059 Rthl. Wird für die dabei außer Berechnung gebliebenen Kosten der bisherigen Justizpflege beim Consistorio, Hofmarschallamte, Militairgericht und Forstgericht der Erimirten noch eine entsprechende Summe hinzugefügt, so kann also im Ganzen jedenfalls die runde Summe von 45,500 Rthl. angenommen werden.

Dagegen sind die künftigen Kosten der Rechtspflege nach vollständiger Ausführung der neuen Einrichtungen im Ganzen zu 48,444 Rthl., zufolge Anlage B., veranschlagt worden. Werden an außerordentlichen Ausgaben, z. B. für Hülf Richter u. u. noch 1000 Rthl. hinzugerechnet, so ist rund die

die Summe von 49,500 Rthl. anzunehmen, was auf den Kopf der Bevölkerung des Landes zu 104,000 Seelen ungefähr 14 Sgr. ergiebt. Vergleichsweise soll hier nur angeführt werden, daß im Herzogthum Braunschweig bei einer Bevölkerung von ungefähr 270,000 Seelen die Justizverwaltung für das Jahr 1850 zu 147,500 Rthl. in den Finanzzetat aufgenommen worden ist, wobei also etwas über 16 Sgr. auf den Kopf der Bevölkerung kommen. Im Königreich Preußen beträgt der Etat für die Justizpflege im Jahr 1850 — 9,041,326 Rthl. was bei etwa 16,000,000 Einwohnern 17 Sgr. auf den Kopf ausmacht.

6) An sich, d. h. was die Gehälter der Justizbeamten sowie die sonstigen Unkosten betrifft, wird also aus den neuen Einrichtungen keine bedeutende Kostenvermehrung entstehen. Die sich mehr ergebenden 4000 Rthl. werden sich vielmehr bei einer künftigen wohlfeilern Einrichtung der Verwaltung in den Aemtern, für die jetzt oben 16,467 Rthl. gerechnet sind, größtentheils ersparen lassen. *) Dagegen hängt aber die Frage, wieviel die künftige Justizverwaltung dem Staate mehr kosten wird, als die bisherige, hauptsächlich von drei Umständen ab, von denen zwei schon jetzt als gewiß anzunehmen sind, der dritte aber erst nach mehreren Jahren sich übersehen läßt.

Jener erste Umstand, wodurch der Kostenaufwand für die Staatscasse jährlich, nach der Nebenanlage 2 zu Anlage C. um etwa 5534 Rthl. vermehrt wird, besteht darin, daß diejenigen Kosten, welche die sieben Städte und die beiden Patrimonial-Gerichtsherrn der Aemter Blomberg und Jggenhausen für ihre Justizverwaltung jährlich mehr ausgaben, als sie ihnen andrerseits an Sporteln und Strafgeldern einbrachte, künftig vom Staate getragen werden.

Der zweite, noch bei weitem wichtigere Umstand ist der, daß mit der neuen Einrichtung des Justiz- und damit auch des Sporteln-Wesens die bisher von den meisten Beamten bezogenen bedeutenden Sporteln und Nebengebühren fortfallen und, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 30 der Gerichts-Ordnung, aus Staatsmitteln ersetzt werden müssen. Dieselben be-

*) Werden nämlich die jetzigen Aemter Schieder und Blomberg, so wie die beiden jetzigen Vogteien des Amts Varenholz zu einem Verwaltungs-Bezirk vereinigt, und dann in den vier kleinern Bezirken Horn, Blomberg-Schieder, Schwalenberg und Brake, die sämtlich unter 8000 Seelen haben, Verwaltungsbeamte mit 800 Rthl., für die übrigen sechs größern Bezirke aber mit 1000 Rthl. Gehalt und für jeden Bezirk ferner statt der jetzt zur Verwaltung neben Justiz und Rentgeschäften verwandten Unterbedienten und Bauerrichter durchschnittlich zwei Amtsdienner ausschließlich für den Verwaltungsdienst mit 200 Rthl. Gehalt angestellt, so ergiebt sich dann im Ganzen die Summe von 13,200 Rthl., statt der jetzigen 16,467 Rthl., also weniger 3,267 Rthl.

tragen zufolge der Anlage A., einschließlich der der Verwaltung angehörenden Posten I. 6. 9. 10. 14. 15. der Anlage C. zu 1303 Rthl. im Ganzen 18,722 Rthl., für die Justiz also ausschließlich 17,419 Rthl. Die früheren Nebengebühren werden nun freilich zukünftig in die Sportelnkasse fließen, dem Staate wird dadurch aber bei weitem kein Ersatz gewährt werden.

Der dritte Umstand endlich, durch den die Frage, wie viel künftig aus Staatsmitteln zuzuschießen sei, in sehr hohem Grade bedingt wird, bei dem man aber allerdings andererseits vermittelt der Gesetzgebung selbst die Sache in der Hand hat, besteht in der Ungewissheit über den Ertrag der Sporteln nach den neuen Sporteln-Ordnungen. Hierbei fehlt es nämlich ohne eine mehrjährige Erfahrung an allen sichern Anhaltspunkten. Der Ertrag der bisherigen Sporteln kann dabei keinen Maßstab geben, weil dieselben bisher nach ganz andern Grundsätzen erhoben wurden. Die Zahl der bei den Amts- und Stadtgerichten, sowie der bei den Kreisgerichten jährlich zur Verhandlung kommenden Civilsachen, kann nicht entscheiden, wenn man nicht zugleich die Zahl der speciell unter die verschiedenen Sportelnsätze fallenden Sachen kennt. Ferner läßt sich auch nicht einmal im Allgemeinen die Zahl der vor dem Obergerichte zu verhandelnden und der zur freiwilligen Gerichtsbarkeit gehörigen Sachen angeben. Die Einnahme an Sporteln der Strafrechtspflege ist eben so schwer zu berechnen.

Erst die künftige Erfahrung kann hier also sichere Resultate gewähren und zugleich die Frage entscheiden, ob die in den braunschweigischen Sporteln-Ordnungen bestimmten Sätze nicht vielleicht zu gering sind und daher angemessen erhöht werden müssen, wenn den die Thätigkeit der Gerichte in Anspruch nehmenden Personen auf Kosten des Staats nicht eine zu große Erleichterung gewährt werden soll.

7) Wollen wir aber schon jetzt den Versuch einer Berechnung des künftigen Ertrages der Sporteln nach den braunschweigischen Sporteln-Ordnungen für Civil- und Strassachen machen, so bietet sich dafür folgender freilich in mehrfacher Beziehung nicht zuverlässiger Anhaltspunkt dar.

In dem Herzoglich-Braunschweigischen Finanzetat für 1851 ist der Ertrag der Gerichtssporteln zu 26,000 Rthl. angenommen, außer welcher Summe statt der bisherigen 20,000 Rthl. an Nebengebühren, da sich diese allerdings vermindern werden, wenn die Beamten sie nicht mehr selbst beziehen, noch auf etwa 12,000 Rthl. gerechnet wird. Die letztere Summe ist aber dort nicht mit in den Etat aufgenommen, weil diese Nebengebühren unmittelbar wiederum zu den Gerichtsverwaltungskosten verwandt werden. Ferner wird in Braunschweig sowohl von den schriftlichen Eingaben der Parteien

teien in Prozessen, als von Handlungen der s. g. freiwilligen Gerichtsbarkeit eine Stempelsteuer erhoben und dafür in dem Etat für 1851 die Summe von 27,000 Rthl. als Einnahme angenommen. In Bezug auf die Stempelgebühren sind in den Tarordnungen zu den betreffenden hiesigen Gesetzentwürfen Vorschläge gemacht worden, wodurch wahrscheinlich an Stempelgebühren $\frac{2}{3}$ der Einnahme an Sporteln einkommen werden.

Ist Letzteres nun der Fall und kann man ferner bei Ausmittlung des Ertrages der Sporteln nach den neuen Sportelnordnungen die braunschweigische und die hiesige Bevölkerung als vergleichenden Maßstab anlegen, so läßt sich, wenn dort bei 270,000 Einwohner 26,000 und 12,000 = 38,000 Rthl. an Sporteln und Nebengebühren erhoben werden, für das hiesige Land bei 104,000 Seelen die Summe von 14,637 Rthl., und kommen $\frac{2}{3}$ dieses Betrages als Stempelsteuer hinzu, die Summe von 24,395 Rthl. im Ganzen als künftiger Ertrag an Sporteln, Nebengebühren und Stempeltare annehmen.

8) Können die bisherigen Sporteln von allen Gerichten des Landes, mit Ausschluß der Gerichte zu Detmold, Lemgo und Barntrup, wo die Richter die Sporteln als Nebengebühren beziehen, zu etwa 12,129 Rthl., die Nebengebühren aber zu der von den Beamten liquidirten Summe von 17,419 Rthl. angenommen werden und betragen endlich die Stempelgebühren nach einem zehnjährigen Durchschnitte 1808 Rthl., woraus sich also als bisherige Gesamteinnahme von der Justizpflege mit Ausschluß der Strafgeelder die Summe von ungefähr 31,356 Rthl. ergibt, so würde demnach nach den neuen Sportelnordnungen und Stempeltaren die Summe von 6,961 Rthl. weniger erhoben, als das bisher der Fall gewesen ist. Man könnte also, wenn man erst Erfahrungen über den künftigen Ertrag der Einnahmen von der Rechtspflege gemacht hat, die Sporteltaren noch immer bis zum Betrage dieser letztern Summe erhöhen, ohne den prozeßführenden Parteien und den übrigen Betheiligten im Ganzen eine neue Last im Vergleich zu den jetzt von ihnen gezahlten Sporteln aufzulegen. Ja man würde, wenn man der in Preußen bestehenden Einrichtung folgen wollte, wo die Kosten der Rechtspflege, wie oben erwähnt, 9,041,326 Rthl. betragen und durch die Einnahme an Gerichtssporteln und Stempelsteuer zu 5,494,965 Rthl. resp. 3,600,000 Rthl. also vollständig gedeckt werden, sogar noch weiter gehn und auch diejenigen 4,000 Rthl. welche nach der obigen Berechnung die Justizpflege nach den neuen Einrichtungen im hiesigen Lande etwa mehr kosten wird als früher, und ferner die 5,534 Rthl., welche der Staat von den Städten und Patrimonialgerichtsherrn als Mehrausgabe dabei übernimmt, ebenfalls noch durch Sporteln aufbringen können, so daß also außer den Zuschüssen, die jetzt aus

aus öffentlichen Kassen erfolgen, die Justizpflege sich selbst unterhalten und das neben diesen Zuschüssen Fehlende lediglich von den Betheiligten selbst getragen werden müßte.

Am besten wird es aber nach Ansicht der Regierung sein, einstweilen die braunschweigischen Sportelnordnungen mit den hinsichtlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Stempeltaxe getroffenen Abänderungen beizubehalten und erst dann eine Erhöhung derselben vorzunehmen, wenn über den Ertrag der Sporteln Erfahrungen gesammelt sein werden.

9) In jedem Falle wird übrigens der Ausfall, der sich bis zu einer solchen Erhöhung der Sportelntaren ergeben wird und der nach der Anl. C. mit 2 Nebenanlagen zu 16,495 Rthl. berechnet worden ist, auf die Landkasse übernommen werden müssen, da die Landrentei bei deren jetzigem Stande, außer den bisherigen Zuschüssen, die, abgesehen von den Fürstl. Cammer gehörenden Amtslokalen zufolge der Nebenanlage I. zu Anl. C. bereits 14,556 vorbehältlich einer demnächstigen genauen Liquidation betragen, keine neue Ausgaben für die Justizpflege übernehmen kann.

Für den Fall also, daß die vorgeschlagenen neuen Justizeinrichtungen zur Ausführung kommen sollen, beantragt die Regierung, dafür die obige Summe von rund 16,500 Rthl. in den Ausgaben-Etat der Landkasse aufzunehmen, und zwar muß dieser Präjudicialpunkt vorher festgestellt werden, ehe der Landtag in eine Berathung der einzelnen Entwürfe selbst eingeht, da möglicher Weise sonst auf die letztern nur vergeblich Zeit und Arbeit verwandt würde.

B.

Specielle Bemerkungen zu den einzelnen Gesetzentwürfen.

Vorbemerkung.

Zur Begründung der einzelnen Gesetzentwürfe, die sich der Hauptsache nach den herzogl. braunschweigischen Gesetzen anschließen, kann im Ganzen auf diejenigen Motive Bezug genommen werden, welche von dem herzogl. braunschw. Ministerio und von der Commission des dortigen Landtags bekannt gemacht, sowie auf diejenigen Verhandlungen, welche darüber am dortigen Landtage selbst gepflogen sind. Eine übersichtliche Zusammenstellung dieser

dieser Motive und Verhandlungen enthält der 2te Band des von dem Advocaten Degener zu Blankenburg besorgten Werkes: „die größern Justizorganisationsgesetze für das Herzogthum Braunschweig, zusammengestellt von R. Degener, Braunschweig 1850,“ auf welches Werk daher hier Bezug genommen wird.

Es bedarf in dieser Beziehung sonach nur noch einer Angabe und Erläuterung der einzelnen wichtigern Abweichungen. Minder wichtigere, namentlich wo solche bloß in einer schärfern Fassung oder in einer andern Stellung einzelner Sätze und Paragraphen bestehen, wird sich Jeder leicht selbst erläutern können.

Im Uebrigen ist nur noch zu bemerken, daß die Regierung bei Bearbeitung der Entwürfe von der Ansicht ausgegangen ist, daß bei Annahme derartiger organischer Gesetze eines andern Staates Aenderungen nur mit großer Vorsicht vorzunehmen sind. Theils dürfte es den Verhältnissen eines kleinen Staates überhaupt angemessen sein, anzuerkennen, daß in einem größern Staate eine reichere Erfahrung und größere Umsicht in Ausarbeitung so tief eingreifender Gesetze zu finden sei. Anderntheils aber kann wegen der Gemeinschaftlichkeit des obersten Gerichtshofes nur so der Vortheil uns zu Theil werden, die Erfahrungen mitbenutzen zu können, welche bei Handhabung jener Gesetze und überhaupt in dem neugestalteten Justizleben dort werden gemacht werden. Auch ist es oft nicht leicht, im Voraus die Wirkung genau zu übersehn, welche eine einzelne wesentliche Abänderung hervorrufen kann, und ob man nicht am Ende mit einer solchen Abänderung Irrungen und Mißverständnisse herbeiführen würde, welche dem Einzelnen wie dem Ganzen zum großen Nachtheile gereichten. Die Regierung hat daher, wo die Abänderung in den obigen Beziehungen nicht unbedenklich war, solche überhaupt nicht eintreten lassen.

Zu der Gerichtsordnung.

Zu §. 2. Die vorläufige Beschränkung dieser Bestimmung findet sich in §. 2. des Einführungs-Gesetzes, und die nähere Erläuterung dazu in den allgemeinen Bemerkungen.

Ferner zu §. 2. Hinsichtlich der Correctionsstrafen selbst bedarf es vielleicht demnächst noch einiger nähern gesetzlichen Bestimmungen. Im Braunschweigischen wird eine Correctionshaft nicht unter 3 Monaten und nicht

nicht über 5 Jahre erkannt. Dagegen werden die geringern Strafen in den Local-Gefängnissen abgebußt.

Zu S. 4. Die Verschmelzung der kleinern Stadtgerichte mit den betreffenden Aemtern ist nach Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit nicht nur ausführbar, sondern entspricht auch dem Zwecke einer Verminderung der Zahl und Kosten der Untergerichte. Ebensovohl zu vereinigen sind die bisherigen beiden Aemter Schieder und Blomberg und die beiden Vogteien des bisherigen Amtes Varenholz. Für die sonach gebildeten 13 Untergerichts-Bezirke wird sowohl nach deren Bevölkerung, als nach der Zahl der in den letztern Jahren bis zu 50 Rthl. verhandelten Civilprocesssachen, regelmäßig ein Richter genügen und nur für die Stadt- und Amtsgerichte Lage und Ufren werden zwei Richter angestellt werden müssen (vgl. die darüber aufgestellte Tabelle, Anl. D.).

Ferner zu S. 4. Hinsichtlich des Sitzes der Untergerichte mußte, insoweit dabei wegen der obigen Vereinigungen überhaupt eine Veränderung nöthig war, hauptsächlich auf die mehr oder minder dem Mittelpunkte des Gerichtsbezirks sich nähernde Lage des Orts einer- und auf die daselbst vorhandenen Lokalitäten andererseits Rücksicht genommen werden. In der ersten Beziehung war der Stadt Blomberg, dem Flecken Alverdissen und der Dorfschaft Hohenhausen vor den damit concurrirenden Ortschaften Schieder, Barntrup und Varenholz der Vorzug zu geben, da letztere drei sämmtlich beinahe an den Grenzen der betr. Gerichtsbezirke liegen. Was Ufren und Schötmar betrifft, so liegt in dieser Beziehung der letztere Ort freilich um eine geringe Entfernung günstiger, als Ufren. Die letztere Stadt hat sich aber erboten, ohne alle Vergütung nicht allein ein entsprechendes Lokal, sondern auch Heizung und Licht für ein dorthin zu legendes Gericht zu stellen, während in Schötmar, da die Amtsverwaltung dort bleiben würde, erst ein neues Gerichtslocal für Rechnung des Staats zu bauen wäre.

Ferner zu S. 4. Durch die den beiden Kreisgerichten zugetheilten Städte und Aemter wird, wie ein Blick auf die Charte ergiebt, das Land in der Richtung von Osten nach Westen fast in der Mitte durchschnitten und, wie aus der Tabelle Anl. E. hervorgeht, auch in Bezug auf Bevölkerung und Geschäftsumfang das eine Kreisgericht dem andern möglichst gleich gestellt.

Ferner zu S. 4. Es erschien angemessen, den gesetzlichen Termin für das Geschwornengericht, je nachdem eine genügende Anzahl von Sachen vorhanden ist oder nicht, vierteljährlich oder halbjährlich zu bestimmen.

Zu S. 11. Ein gesetzlicher Zwang in der Art, daß jede Klage ohne
2 * Rück-

Rücksicht auf die sonstigen Competenz-Bestimmungen zum Zweck eines möglichen Vergleichs erst vor die Amts- und Stadtgerichte gebracht werden muß, führt erfahrungsmäßig zu nichts und steht einem raschen Gange der Rechtspflege nur hindernd im Wege. Ganz anders aber verhält sich die Sache, wenn beide Theile den guten Willen haben sich zu vergleichen und sich zu diesem Zweck vor dem Richter einfinden, oder wenn wenigstens der Kläger seine Geneigtheit zu einer gütlichen Beilegung der Sache erklärt und nun den Verklagten zu diesem Zweck ebenfalls vorladen läßt. Will oder kann aber von vornherein der Kläger sich nicht vergleichen, so ist es nur ein unnützer und mit nichts zu rechtfertigender Zeitverlust, wenn man ihn, bloß um einer gesetzlichen Form zu genügen, dennoch zwingt, die Sache zuvörderst zum Zweck des Vergleichs anzubringen.

Ferner zu §. 11. Statt der Worte: — „in allen Strassachen, bei denen die Strafe 14tägiges Gefängniß oder 10 Rthl. Geld nicht übersteigt,“ wie es früher von der Regierung, oder: — — „25 Rthl. Geld,“ wie es vom Landtage vorgeschlagen wurde, ist es offenbar nach §. 18 des Criminal-Gesetzbuches richtiger, allgemein zu sagen: — „oder verhältnismäßige Geldstrafe,“ da nach dem obigen §. möglicher Weise 14 Tage Gefängniß einer Geldstrafe von 70 Rthl. entsprechen können.

Zu §. 13. Es erscheint sowohl zum Zweck einer größern Einheit der Rechtsprüche, als auch in der Rücksicht, um die Kreisgerichte im Verhältniß zum Obergerichte etwas in ihren Geschäften zu erleichtern, angemessen, hier von der braunschweigischen Einrichtung, wornach die Kreisgerichte die zweite Instanz für die Amts- und Stadtgerichte bilden, abzuweichen und das Erkenntniß über Berufungen allgemein dem Obergerichte zu übertragen.

Zu §. 14. Infolge der in Braunschweig bereits gemachten Erfahrungen ist nach den dortigen Bestimmungen die Competenz für die Geschwornengerichte zu ausgedehnt und gereicht namentlich den Geschworenen selbst in sofern zur Beschwerde, als sie zu viel Zeit und Kosten dabei opfern müssen. Man wird dort daher, wenn das Criminal-Gesetzbuch einer demnächstigen Revision unterworfen sein wird, wahrscheinlich die damit zusammenhängenden Grenzen unter No 1 der Competenzbestimmungen enger ziehen. Es steht aber nichts im Wege, schon jetzt die nicht unter den Ziffern 1 — 4 enthaltenen fernern Fälle fortzulassen. Dieselben finden sich, so viel der Regierung bekannt ist, auch in der Gesetzgebung keines andern deutschen Staates vor.

Eben so würde es nach Ansicht der Regierung besser sein, den vor dem Strafgesetze gar nicht vorhandenen Unterschied zwischen politischen und nichtpolitischen Verbrechen ganz fallen zu lassen und also die erstern nur in so weit dem Geschwornengerichte zu überweisen, als sie dem Strafmaß nach

nach zu den schweren Verbrechen gehören. Das Ansehen der Geschworenen-gerichte kann nur darunter leiden, wenn sich die politischen Parteien dieses Instituts zu ihren Zwecken bemächtigen.

Zu dem frühern §. 22. Gerichtsferien finden eingezogenen Erkundigungen nach im Herzogthum Braunschweig nicht statt, waren früher auch nur beim Ober-Appellationsgerichte gesetzlich. Es sind dagegen dort Einrichtungen getroffen, daß der Regel nach jedes Jahr sich ein Richter einige Wochen von seiner Arbeit erholen kann. Hiermit ist auch dem Gerichtspersonale besser gedient, als mit Ferien, die für Einzelrichter namentlich der Wirklichkeit nach dennoch nicht vorhanden sind. Man pflegt die Gerichtsferien auch wohl aus Rücksichten gegen die Gerichtseingesessenen in Schutz zu nehmen. Meistens wird dadurch aber nur saumseligen Schuldnern Vor-schub geleistet und dem Gläubiger ein offenes Unrecht zugefügt.

Der frühere §. 22 der Gerichtsordnung ist daher ganz fortgelassen.

Zu §. 29. Die hier bestimmten Gehaltssummen des Gerichtspersonals entsprechen nicht nur den hiesigen Verhältnissen, sondern mit wenigen Ausnahmen auch denjenigen Beträgen, welche dasselbe bisher an fixem Gehalt und Nebengebühren bezogen hat. Daß die letztern ganz fortfallen sollen und den Proceßordnungen zufolge nur wirkliche Unkosten vergütet werden, wird nur gebilligt werden können, um so mehr, da es sich bei der jetzigen Liquidation der Diensteynahmen gezeigt hat, daß dieselben, gerade in Folge jener Nebengebühren sehr ungleich und unverhältnißmäßig bei den einzelnen Dienststellen vertheilt sind.

Zu §. 30. Die hier hinsichtlich desjenigen Theils der bisherigen Diensteynahmen, auf welchen überhaupt nicht ein Rechts- sondern nur ein Billigkeits-Anspruch stattfindet, getroffenen Bestimmungen erscheinen der Ordnung gemäß, andrerseits aber auch genügend. In Braunschweig ist diese billige Vergütung von der Staatsregierung selbst bestimmt.

Zu §. 31. Die bisherige Vereinigung von Nebenämtern mit einem Hauptamte muß, insoweit dies in einem kleinen Lande überhaupt möglich ist, nach und nach beseitigt werden, da der Regel nach jeder Staatsdiener seine ganze Zeit und Kraft dem Hauptamte widmen soll. Dennoch werden aber Ausnahmen hierbei unvermeidlich und wird es in manchen Fällen nicht einmal zu ändern sein, daß einem Staatsdiener für ein ihm neu übertragenes Nebenamt eine billige Vergütung gewährt werden muß, weil er ohne alle Gehaltsverbesserung dasselbe natürlich nicht übernehmen würde.

Zu §. 32. Die Bestimmung in diesem §. erschien in Rücksicht auf den §. 10 des Staatsdienst-Gesetzes zur Beseitigung etwaiger Zweifel angemessen.

Advokaten = Ordnung.

Zu §. 1. Denjenigen Motiven, aus welchen man in Braunschweig die Besorgung außergerichtlicher Angelegenheiten ausschließlich den Anwälten, nicht aber zugleich den Advokaten überwiesen hatte, vermochte die Regierung nicht überall beizustimmen. Advokaten und Anwälte sind deßhalb in dieser Beziehung einander gleich gestellt worden.

Zu §. 3. Ebenso erschien es nicht nothwendig, den Wohnort der Advokaten nur auf die Sitze der Kreisgerichte zu beschränken.

Zu §. 5. Da die in Braunschweig gesetzlichen drei Prüfungen hier auf zwei beschränkt worden sind, wovon die zweite zum Richterdienste wie zur Anwaltschaft ganz allgemein befähigt, so war auch kein Grund vorhanden, noch eine besondere Klasse von Obergerichtsanwälten einzuführen.

Ferner zu §. 5. Nach den in Braunschweig eingezogenen Erkundigungen wird nichts im Wege stehn, daß hiesige Advokaten in ihren Sachen, wenn sie es für angemessen erachten, auch beim Cassationshofe zu Wolfenbüttel unter dem Beistande eines dortigen Anwalts mündliche Vorträge halten, und ebenso werden hiesige Anwälte, wenn nur daneben den Vorschriften des §. 5 der Civil-Prozeß-Ordnung genügt wird, dort Schriften in ihren Sachen überreichen können. Es wird dann in dem künftigen Vertrage mit dem herzogl. braunschweigischen Ministerium nur auszusprechen sein, daß das hiesige zweite Examen dieselbe Qualifikation ertheilt, wie das dortige dritte.

Zu §. 11. In Braunschweig können auch Anwälte Ergänzungsrichter sein. Der Regierung erschien es aber besser, sich hierbei nur auf die Advokaten zu beschränken, die wirkliche Anwaltschaft und den Richterdienst aber völlig getrennt zu halten.

Zu §. 27. Denjenigen Staatsdienern, die neben ihren Functionen als solchen bisher zur Advokatur befugt waren, kann dieses Recht, so lange sich in ihrer Dienststellung nichts ändert, nicht wohl genommen werden. Nur bei den Richtern selbst muß die Regel, daß Richterdienst und Anwaltschaft völlig zu trennen sind, wiederum durchgreifen. Aus ähnlichen Gründen können bisherige Advokaten, die zugleich Auditoren sind, in der erstern Eigenschaft aber von dem ihnen im Eingang dieses §. eingeräumten Rechte Gebrauch machen wollen, als Anwälte dann nicht länger Auditoren bleiben.

Zu §. 30. Der Termin ist noch näher zu bestimmen, etwa auf 2 Jahr nach Publikation dieses Gesetzes.

Prüfungs-Gesetz.

Den hiesigen Verhältnissen scheint es besser zu entsprechen, wenn statt der in Braunschweig bestimmten Zahl von 5 Examinatoren es hier bei der bisherigen Zahl von dreien belassen, ebenso auch der Vorsitz in der Prüfungs-Commission wie bisher einem Mitgliede der Regierung übertragen wird. In Braunschweig muß ferner von den fünf Examinatoren mindestens ein Mitglied aus der Zahl der Obergerichtsanwälte und müssen drei Mitglieder aus dem Richterpersonal des Obergerichtes genommen werden. Bei der Verminderung der Zahl der Examinatoren von fünf auf drei und bei der Theilnahme eines Regierungsmitgliedes an der Commission wird eben die im Entwurfe vorgeschlagene Einrichtung am besten sein. Auch ist es bei der geringen Zahl von Personen, die sich zu Examinatoren eignen, gerathen, bei der Auswahl derselben möglichst freie Hand zu haben.

Zu §. 2. Die braunschweigische Instruction für die Examinatoren ist mittlerweile erschienen und enthält zweckmäßige Bestimmungen, welche der Hauptsache nach mit Ausschluß derjenigen über die dritte Prüfung werden angenommen werden können.

Zu §. 4. Nach §. 5 des braunschweigischen Gesetzes soll die juristische Prüfungs-Commission den Examinanden auch hinsichtlich seiner allgemeinen wissenschaftlichen Bildung prüfen. Dies erscheint aber sowohl in Rücksicht auf die Examinatoren als den Examinanden unangemessen. Die obige Prüfung muß vielmehr, wenn sie nicht, wie dies der Regel nach der Fall sein wird, bereits früher erfolgt ist, noch nachträglich von derjenigen Behörde vorgenommen werden, welche in Bezug auf allgemeine wissenschaftliche Bildung nach vorgängigem Examen Zeugnisse der Reife erteilt.

Zu §. 12 u. 13. Die Uebergangs-Bestimmungen entsprechen den in §§. 5 und 7 enthaltenen Vorschriften über den Zeitraum und die Art der Beschäftigung zwischen dem ersten und zweiten Examen.

Straf-Prozeß-Ordnung.

Zu §. 4. Der Entwurf hat hinsichtlich der Stellung der Staatsanwaltschaft die braunschweigischen Bestimmungen beibehalten, wornach dieselbe als Organ des Strafgesetzes einen Bestandtheil der richterlichen Gewalt selbst bildet, weshalb denn in Fällen, wo zwischen der Regierung und dem Oberstaatsanwälte über die Frage, ob eine Anklage zu erheben und fortzusetzen sei, oder nicht, verschiedene Meinungen herrschen, nicht die Ansicht der
Regie-

Regierung ohne Weiteres den Ausschlag giebt, sondern der Cassationshof als die den Staatsanwälten in ihrer Eigenschaft als öffentliche Ankläger vorgesezte oberste Disciplinarbehörde entscheidet.

Geht man aber nicht von jenem obigen Grundsatz aus, betrachtet man vielmehr die Staatsanwaltschaft auch hinsichtlich der ihr obliegenden öffentlichen Anklage als Organ der Staatsregierung, deren Anweisungen sie überall und so auch hier Folge zu leisten hat, so ist es allerdings dann richtiger, die Regierung selbst über etwaige Streitfragen der obigen Art entscheiden zu lassen und nur etwa dabei zu bevormworten, daß die Regierung den Staatsanwälten die gerichtliche Verfolgung einer Strafgesetzsübertretung, den Fall einer Abolition ausgenommen, nicht verbieten kann. Eine derartige Bestimmung enthält die kurhessische Straf=Proceß=Ordnung S. 75.

Zu S. 21. Da die Recusationsgründe gegen Richter und Secretär landesgesetzlich wenigstens nicht näher bestimmt sind, so erschien es angemessen, auf die in diesem Gesetze selbst S. 109 enthaltenen, hinsichtlich der Geschwornen geltenden Gründe der Unzulässigkeit zu verweisen und etwa noch den Fall hinzuzufügen, wenn Richter und Angeklagter einen Proceß mit einander führen.

Zu S. 43 des braunschweigischen Gesetzes. Dieser S. ist in dem hiesigen Entwurfe ganz fortgelassen, da wenn man eine derartige aus dem englischen Strafverfahren entlehnte Bestimmung für nöthig hält, um den Untersuchungsrichter von vornherein darauf aufmerksam zu machen, daß er kein Inquirent in der frühern Bedeutung dieses Wortes ist, die eigentliche Untersuchung vielmehr dem öffentlichen Hauptverfahren vorbehalten bleibt, es wenigstens doch nicht passend erscheint, dieselbe ausdrücklich in das Gesetz selbst aufzunehmen und dem Angeklagten gleichsam damit den Rath zu geben, daß er zur Angabe der Wahrheit durchaus nicht verpflichtet sei. Durch eine über jenen obigen an sich allerdings richtigen Punkt dem Untersuchungsrichter zu gebende Instruction, wird sich vielmehr dasselbe erreichen lassen.

Zu S. 92. Das braunschweigische Gesetz hat auch hier Stimmeneinhelligkeit der Richter über Thatfragen, wenn dieselben als erwiesen gelten sollen, nur deßhalb gefordert, um auch diese vor die Kreisgerichte gehörenden Vergehen in der obigen Beziehung nach denselben Grundsätzen wie die den Geschwornen=Gerichten überwiesenen Sachen zu behandeln. Da der hiesige Entwurf aber bei den letztern zufolge des S. 142. keine Stimmeneinhelligkeit fordert, so mußte in Uebereinstimmung damit auch hier eine Aenderung getroffen werden.

Zu §§. 106. 107. Hinsichtlich der Bildung der Geschwornenliste sind an den braunschweigischen Bestimmungen hauptsächlich zwei Aenderungen vorgenommen, nämlich erstens, daß die Zahl der Geschwornen nur auf ein halbes Prozent der Bevölkerung festgesetzt, und zweitens, daß ein Theil der Geschwornen freilich sogleich gesetzlich bestimmt ist, ein Theil aber gewählt wird.

In der ersten Beziehung würde man auch in Braunschweig besser gethan haben, statt an jedem der sechs Kreisgerichte jährlich vier, also im Ganzen 24 Schwurgerichtssitzungen zu halten, einen oder zwei Schwurgerichtshöfe für das ganze Land zu bilden und es so möglich zu machen, daß bei einer Bevölkerung von etwa 270,000 Seelen 1350 oder noch weniger Geschworne statt der jetzt kaum ausreichenden 2700 genügen würden. Bei der im Entwurfe für das hiesige Land vorgeschlagenen Einrichtung dagegen wird ein halbes Procent der Bevölkerung, also etwa die Zahl von 500 Geschworenen für die vier oder vielleicht nur zwei jährlichen Sitzungen vollkommen hinreichen, ohne daß der einzelne Geschworene mehr als einmal im Jahr in Anspruch genommen wird.

Was den zweiten obigen Punkt anlangt, so erschien eine Aenderung des braunschweigischen Gesetzes hinsichtlich der zweiten Kategorie, den Höchstbesteuerten, bis zur Einführung einer Klassensteuer im hiesigen Lande, schon von selbst nöthig, und in Folge davon auch ein Ersatz der dadurch fortfallenden Anzahl erforderlich. Eine Verbindung beider Principien, das einer gesetzlichen Bestimmung und das einer Wahl der Geschworenen hat aber auch an sich manches für sich, da bei einer rein formellen Durchführung des erstern Grundsatzes doch eine Menge von Staatsbürgern übergangen würde, die sich ihrer Bildung und ihrer Charakterfestigkeit nach gerade vor allen zum Amte eines Geschworenen eigneten. Wenn aber diese Wahl den Communalbehörden übertragen wird, so ist damit eine ziemliche Gewähr dafür gegeben, daß politische Parteirücksichten, die allerdings dem Ansehn der Geschworenengerichte nur schaden können, möglichst davon fern gehalten werden.

Die dritte Braunschweigische Kategorie: „pensionirte Offiziere vom Hauptmann an aufwärts“, würde für das hiesige Land zu unbedeutend ausfallen, um sie aufzunehmen.

Ebenso erschien es nicht angemessen, unter Nr. 4. des braunschweigischen Gesetzes auch die Mitglieder der Landesversammlung und die Vorsteher der Zünfte beizubehalten.

Dagegen mußten aber unter Nr. 5. des braunschweigischen Gesetzes oder Nr. 3. des hiesigen Entwurfs den Pächtern, auch die Eigenthümer der größern
3 Land-

Landgüter hinzugefügt werden, was in Braunschweig deshalb sich nicht nöthig bewies, weil die Eigenthümer schon unter N. 2. als Höchstbesteuerte mitbegriffen waren.

Zu §. 123. Dieser §. wird durch die Bemerkung verständlicher werden, daß nicht für alle Schwurgerichtsfachen ohne Unterschied, sondern nur für die voraussichtlich eine längere Zeit erfordernden Ersatzgeschworene zugezogen werden. In diesen Fällen soll sich daher bereits eine größere Anzahl Geschworene (40.) eingefunden haben, ehe die Sitzung eröffnet wird.

Zu §. 142. Wenn gleich die in den Motiven zu dem braunschweigischen Gesetze für das Erforderniß der Stimmeneinhelligkeit der Geschworenen ausgeführten Gründe zum größten Theil als richtig anerkannt werden müssen, so hat die Regierung doch Bedenken getragen, diesen in Deutschland nach ungewöhnlichen Grundsatz anzunehmen. Es ist dafür daher die im kurhessischen Gesetze enthaltene Bestimmung, daß 8 gegen 4 Stimmen zum Nachtheil, 7 gegen 5 aber zum Vortheil des Angeklagten entscheiden, an die Stelle gesetzt. Bewährt sich jener englische und amerikanische Grundsatz nach seiner Ueberspflanzung auf deutschen Boden, wie dies allerdings in der kurzen Zeit der Einführung in Braunschweig dort der Fall gewesen ist, so kann man noch immer ohne Störung für den übrigen Organismus des Gesetzes darauf später zurückkommen.

Gesetz über die gerichtliche Polizei.

Zu §. 5. Hier ist in Uebereinstimmung mit dem braunschweigischen Gesetze an dem §. 2. des hiesigen Gesetzes vom 4. September 1849. die Abänderung getroffen, daß das Recht zu Verhaftungen, Hausdurchsuchungen u. s. w. bei Betretungen auf frischer That, vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 10., den untern Polizeibeamten nicht ohne weiteres, sondern nur dann zusteht, wenn ihnen zugleich das Amt eines öffentlichen Anklägers bei den Amts- und Stadtgerichten übertragen und damit ihre größere Qualifikation bezeugt ist.

Zu §. 18. des Braunschweigischen Gesetzes.

Es erschien der Regierung bedenklich und für den Geschäftsgang auch nicht unbedingt nöthig, der Staatsanwaltschaft selbst das Recht zur Erkennung von Ordnungsstrafen gegen die im übrigen allerdings unter ihrer Aufsicht und Leitung stehenden (§. 2.) Beamten der gerichtlichen Polizei beizulegen. Die Staatsanwälte, so wie der Oberstaatsanwalt haben sich nach dem Entwurfe vielmehr wegen Erkennung von Ordnungsstrafen ebenso an die dem einzelnen Beamten vorgesetzte Disciplinar-Behörde zu wenden, wie

wie dies in §. 19. des braunschweigischen Gesetzes bei eigentlichen Disciplinarstrafen vorgeschrieben ist.

Civil-Process-Ordnung.

Zu §. 5. Da die Bestimmungen des braunschw. Gesetzes in dessen §§. 5. 6. 7. 8. 9. nur auf die eigentlichen Anwälte sich beziehen, nämlich auf die bei den Kreisgerichte, dem Obergerichte und dem Cassationshofe zugelassenen Rechtsbeistände, so ist zur größern Deutlichkeit aus jenen §§. ein einziger §. gebildet.

Zu §. 16. Es erschien unbedenklich, für bloße Registratoren keinen besondern Gerichtsstand zu bilden, sondern dieselben dem Gerichte zu unterwerfen, bei welchem sie angestellt sind, da sie ja in keiner wesentlichen Beziehung zu demselben stehn.

Zu §. 17. In diesem §. (Nr. 2. Abs. 2) und in mehreren andern, ist statt „das vorgesetzte Kreisgericht“, wie es in dem Br. G. heißt, „das Obergericht“ gesetzt, weil die Kreisgerichte hier nur Gerichte erster Instanz sein sollen und es daher nöthig schien, ihnen keine Cognition über die Stadt- und Amtsgerichte beizulegen.

Zu §. 39. 310. wegen den Syndicatsklage,

„ „ 40. 318. wegen der Nichtigkeitsklage und

„ „ 48. wegen der Ablehnung (Recusation) von Richtern

hat ein besonderer Instanzenzug eingeführt werden müssen, der einer kurzen Erläuterung bedarf. Da das Obergericht hier nur aus einem Senate bestehen wird, so mußte für die Fälle: a. wenn gegen das Obergericht oder eins seiner Mitglieder eine Entschädigungsklage wegen Pflichtverletzung im Amte (Syndicatsklage) angestellt, oder b. Angestellte des Obergerichts recufirt werden sollen, ein besonderes Gericht erster Instanz geschaffen werden. Es blieb hiebei kaum etwas Andres übrig, als was in dem Entwurfe vorgeschlagen ist, nämlich zu a. daß eins der beiden Kreisgerichte, nach Wahl des Klägers, die Entscheidung fällen, für die 2. Instanz aber das andre Kreisgericht zu jenem hinzutreten soll (§. 39. Nr. 3. §. 310), wohingegen in dem Falle zu b. sogleich in erster Instanz die vereinigten Kreisgerichte zu erkennen haben (§. 48 a. E.), weil es doch für bedenklich gehalten wurde, einem einzelnen Kreisgerichte in solchem Falle die Entscheidung zu übertragen; die 2. Instanz bildet dann das Obergericht selbst, welches aber nach §. 50 durch Zuziehung von Ergänzungsrichtern vervollständigt wird, sobald er durch den Ablehnungsantrag unvollständig werden sollte. Ein drit-

ter Fall ist der, wenn eine Partei behaupten sollte, daß von dem Obergerichte in der Berufungsinstanz eine Nichtigkeit (vgl. die Fälle einer solchen in §. 328) begangen sei. Hier mußte die Entscheidung erster Instanz dem Obergerichte selbst überlassen werden, weil es unthunlich schien, dem untergeordneten Kreisgerichte eine Cognition über Entscheidungen des Obergerichts einzuräumen; die 2. Instanz bilden wiederum die vereinigten Kreisgerichte (§. 320). — Da diese beiden Klagen (§. 39 und 40) selten vorkommen und die Recusationen selten zu einer Berufungsinstanz Veranlassung geben, so dürfte bei dem hier Vorgesetzten umsoweniger etwas zu erinnern sein, als ein passenderer Ausweg sich nicht hat finden wollen.

Zu Tit. 6. schien es zweckmäßig, nach dem Vorgange des für das Königreich Hannover ausgearbeiteten Civilproceßgesetz-Entwurfes die Ablehnungsgründe vollständig im Gesetze zu nennen. Auf der andern Seite sind, als Folge hiervon die Bestimmungen im §. 47 des braunschw. Gesetzes und am Schluß des §. 49 weggelassen. Was die letzten anlangt, so würden dadurch leicht Denunciationen des einen Gerichtsmitgliedes gegen das andre befördert sein, und in Beziehung auf die ersteren war kein Grund vorhanden, dem Gerichte die unbeschränkte Macht einzuräumen, eins seiner Mitglieder aus Mißtrauen gegen dasselbe von der Theilnahme an einer Sache auszuschließen, da dies einestheils leicht die unangenehmsten Spannungen innerhalb des Collegii herbeiführen würde, andernteils aber den Rechtsuchenden durch die weite Ausdehnung ihres Recusationsrechtes, sowie durch die Bestimmung des §. 44, daß jedes Gerichtsmitglied verpflichtet ist, ihm bekannte Ablehnungsgründe gegen sich selbst anzuzeigen, die genügendste Gewißheit gegeben ist, daß nur solche Richter zu Gericht sitzen, gegen welche ein begründetes Bedenken nicht vorliegt.

Der §. 74 ist eingeschaltet, weil, wenn auch der darin ausgesprochene Satz (wie sich aus §. 270 [292], wo von Vernehmung der Zeugen zum ewigen Gedächtniß die Rede ist, sofort herausstellt) nach dem neuen Verfahren sich von selbst versteht, seine ausdrückliche Erwähnung doch erforderlich schien, um Mißverständnissen zu begegnen. Das Recht der Parteien, nach Beendigung des in ihrer Gegenwart vorgenommenen Zeugenverhörs, Fragen an die Zeugen zu richten, dient zur bessern Erforschung der Wahrheit, zur Entfernung von Unklarheiten und Irrthümern, und ist daher nur zur Vermeidung unpassender Discussionen durch den Zusatz beschränkt worden, daß die Fragen, welche die Parteien den Zeugen vorlegen wollen, durch Vermittlung des Richters an dieselben zu stellen sind.

Zu §. 2. Den im braunschw. Gesetz sich findenden Satz, daß über den Erfolg der Beweisführung das Gericht nach gewissenhafter Ueberzeugung erken-

erkennen soll, hielt die Regierung für zu allgemein, da derselbe die Beseitigung aller Beweisregeln in sich schließen würde und eine so bedeutende Abweichung von dem bisherigen Verfahren weder als nothwendig, noch auch als zur Zeit rathsam hat erkannt werden können. Da auch nach dem braunschw. Gesetze eingestandene und eidlich bestärkte Thatfachen als wirklich erwiesen gelten, so bezieht sich jene Vorschrift des braunschw. Gesetzes vornehmlich nur auf den Satz des gemeinen Rechtes, daß zwei tadellose Zeugen, denen kein Gegenbeweis gegenübersteht, bei völliger Uebereinstimmung in ihren Aussagen, vollen Beweis liefern. Dieser Satz, welcher an und für sich schon nichts Bedenkliches hat, wird aber um so mehr beibehalten werden können, als durch die zu §. 74 besprochene Einrichtung Sorge dafür getragen ist, daß bei Vernehmung der Zeugen Irrthümer und Entstellungen nach Möglichkeit vermieden werden. Die Regierung hat daher nur bei Entscheidung der Frage, ob ein Reinigungs Eid oder ob ein Ergänzungseid aufzulegen sei, die gewissenhafte Ueberzeugung von den ohnehin schwankenden Vorschriften über den sog. halben Beweis entbinden zu müssen geglaubt.

Zu §. 84. Die eventuelle Eidesdelation, welche in Braunschweig abgeschafft ist, weil dort oft Mißbrauch damit getrieben worden, hat hier zu ähnlichen Bedenken keinen Anlaß gegeben und ist daher beibehalten. Es ist oft, wie jeder Sachkenner weiß, unmöglich, zeitig genug (die Beweismittel sollen nach dem neuen Verfahren sogleich bei der Klage und Vernehmung, jedenfalls aber im ersten Verfahren, bei Strafe des Ausschlusses angegeben werden) vollständige Nachricht von demjenigen sich zu verschaffen, was die vorhandenen Zeugen auszusagen vermögen; wo dies aber auch möglich ist, stellt sich doch oft bei Vernehmung der Zeugen durch das Gericht, heraus, daß die Aussage derselben mehr oder minder von demjenigen abweicht, was sie der vorschlagenden Partei vorher mitgetheilt haben. Es würde hart sein, unter solchen Umständen dem Beweisführer nur die Wahl zu lassen, gar keine Zeugen oder nur Zeugen zu dem ihm auferlegten Beweise zu benutzen.

Im Zusammenhange hiemit steht die Vorschrift, daß beim Gebrauch der Gewissensvertretung die betreffende Partei nach dem Mißlingen der Beweisführung noch auf den ihr zugeschobenen Haupteid zurückgreifen kann, und es war somit auch hier kein Grund da, dieses Recht, wie es in dem braunschw. Ges. geschehn ist, den Parteien zu nehmen.

Zu §. 102. Während im braunschw. Ges. der §. 106 nur allgemein sagt, daß die Gerichte erster Instanz „in den gesetzlichen Fällen“ ihre Erkenntnisse für sofort vollstreckbar erklären können, ungeachtet der dawider zulässig-

zulässigen Rechtsmittel, sind hier diese Fälle einzeln genannt. Damit ist die entsprechende Bestimmung im 46. Titel des 2. Theiles der Hofger.-D. von 1593 außer Kraft gesetzt. Die 18 Fälle, welche dieses Gesetz enthält, sind in den 5 Nummern des §. 102 wiedergegeben, soweit sie die Beibehaltung verdienen.

Zu §. 125. Der im §. 130 Nr. 3. des braunschw. Ges. vorgesehene Fall kann hier nicht eintreten, weil in letzter Instanz immer dasselbe Gericht entscheidet. Derselbe ist daher gestrichen.

Zu 134 und 135 (§. 143 und 144 des braunschw. Ges.). Die Regierung hat es für zweckmäßiger gehalten, daß die Bewilligung des Armenrechtes nicht von dem Ober-Staatsanwalt, sondern von den mit den Verhältnissen der Gerichtseingesessenen besser bekannten Gerichten, jedoch nach Anhörung des Staatsanwalts (Nr. 12 des §. 11), erfolge.

Die §§. 144. 145. enthalten Bestimmungen, welche in dem braunschw. Ges. fehlen. Sie sind aufgenommen, weil sie die Art und Weise der auch Klageanstellung bei den Stadt- und Amtsgerichten klar darlegen.

Zu §§. 150. 180. 315. Das braunschw. Gesetz enthält in seinen §§. 159. 186. 339. für die Erlassung der Erkenntnisse, je nach den Gerichten, von denen sie erlassen werden, folgende Steigerung: 1. die Stadt- und Amtsgerichte können nur ausnahmsweise aus in der Sache liegenden Gründen die Publication des Erkenntnisses bis zur nächsten Gerichtssitzung aussetzen; 2. die Kreisgerichte können nur aus erheblichen, in der Sache liegenden Gründen dieselbe auf 8 Tage aussetzen; 3. das Obergericht verkündet in allen Fällen sofort das Erkenntniß. Sowohl diese Steigerung, wie auch die vorgeschriebene Eile dürften in solcher Weise nicht nöthig sein. Die Regierung hat in ihrem Entwurfe den Stadt- und Amtsgerichten allgemein die Wahl gelassen, das Erkenntniß sofort oder in der nächsten Gerichtssitzung zu verkünden (§. 150.) und bei der Vorschrift rücksichtlich der Kreisgerichte (§. 180.) das Wort „erhebliche“ (Gründe) gestrichen. Vielleicht könnte auch in Beziehung auf alle drei Gerichte allgemein vorgeschrieben werden, daß das Erkenntniß entweder sofort oder in einem nicht über 8 Tage hinauszusetzenden und den Parteien sofort bekannt zu machenden Termine eröffnet werden müsse. Die Gründlichkeit bei Abfassung des Urtheils darf nicht, der schnellern Erledigung zu Gefallen, gefährdet werden, und unser bürgerliches Recht ist in wichtigen Punkten noch so zweifelhaft und bestritten, daß es auch einem fähigen Richter nicht immer möglich sein wird, sofort nach dem vollständigen Vortrage einer Sache sein Urtheil über dieselbe abzugeben. Mißbrauch jener richterlichen Befugniß ist nicht zu erwarten, und eine Verzögerung des Processus wird man

man es auch nicht nennen können, wenn das Urtheil acht Tage länger auf sich warten läßt, da anderweit dafür gesorgt ist, daß das Verfahren künftighin auf's schnellste vorschreite. Auf der andern Seite ist allerdings sehr wichtig, daß möglichst bald nach der mündlichen Verhandlung das Urtheil erfolge, weil diese grade bestimmend für dasselbe sein soll. Für die allgemeinen summarischen Processe (Theil 3 Tit. 2) und die einzelnen Arten der schneller zu erledigenden Sachen (Theil 4) erfolgt übrigens das Erkenntniß in der Regel sofort, vgl. §. 196 und 198 a. E., §. 215, §. 225 a. E. und §. 226, §. 252, §. 264, §. 277.

Tit. 2 (§. 155 — 58) ist nach dem am vorigen Landtage geäußerten Wunsche ausgearbeitet.

§. 197 des braunschw. Ges. fällt nach §. 102 hier aus. Die im

§. 198 daselbst enthaltene Bestimmung (Nr. 1), daß in dinglichen Rechtsstreiten unter 100 Rthl. ein abgekürztes Verfahren eintreten solle, ist für bedenklich gehalten, weil diese Processe oft schwierig sind. Es ist immer mißlich, nach der Summe des Streitgegenstandes ein für alle Male bestimmen zu wollen, ob derselbe ein sorgsames oder nur ein abgekürztes Verfahren verdiene, da die Schwierigkeiten eines Rechtsstreites bekanntlich mit der Summe nichts zu thun haben und diese letzten ohnehin für den einen bedeutend, für den andern unbedeutend ist, je nach den Vermögensverhältnissen. Die Regierung hat daher auch in № 2 die Summe der persönlichen Klagen, welche summarisch behandelt werden sollen, nicht wie im braunschw. Ges. auf 200 Rthl. bestimmen können, sondern auf 100 Rthl. festgesetzt. Die Bestimmung in № 4 des §. ist gestrichen, weil Streitigkeiten über Dienstverhältnisse gewiß ohne Ausnahme vor die Amts- und Stadtgerichte gehören, Geldforderungen in der Regel unter Nr. 1. fallen, Klagen wegen Zinsen von ingrossirten Capitalien und Renten, die sich aus dem Saalbuche ergeben, unter der Bestimmung in Nr. 2. begriffen sind, und Klagen aus Pacht- und Mieth-Verhältnissen, welche weder unter die Bestimmung Nr. 1. fallen, noch auch zur Competenz der Amts- und Stadtgerichte gehören, zu einem summarischen Verfahren nicht geeignet sind.

§. 207 des braunschw. Ges. fällt nach §. 102 hier weg.

Tit. 4. das. fällt für uns weg, weil die Kreisgerichte nur Gerichte erster Instanz sein sollen.

Zu §. 213 ist a. E. ein Zusatz vorgeschlagen, der einer besondern Rechtfertigung nicht bedürfen wird, da es in eiligen Fällen dem Arrestführer oft nicht möglich ist, Bescheinigungen sofort beizubringen.

Zu §. 219 hat die Regierung ausdrücklich bestimmt, daß auch bei
denje-

denjenigen Klagen, welche nach Anlegung eines Arrestes über die Hauptsache sich erheben, die Competenzgrenze inne gehalten werden soll. Da der Arrest angelegt, also keine Gefahr beim Verzuge mehr vorhanden ist, und die über die Anlegung des Arrestes verhandelten Acten sehr bald an das zuständige Kreisgericht eingesandt werden können, sofern sie bei Verhandlung des Hauptprocesses von Erheblichkeit sein sollten, so war in der That kein Grund vorhanden, in Rücksicht auf diese Klagen eine Ausnahme von den allgemeinen Competenzbestimmungen eintreten zu lassen. Eine solche ist dann auch im Herz. Braunsch. nicht beabsichtigt. Uebrigens ist im §. 214 bestimmt, daß der Arrest selbst, welcher ebenfalls bei dem nach dem Werthe des Gegenstandes zuständigen Gerichte nachgesucht werden soll, vorläufig auch von dem Amts- und Stadtgerichte, in dessen Bezirk die zu arretirende Person oder Sache sich befindet, angelegt werden kann.

§. 236. In Uebereinstimmung mit dem am vorigen Landtage genehmigten und bereits erlassenen Wechselproceßgesetze sind in Tit. 3 die damals beschlossenen Abweichungen von dem braunsch. Ges. eingetragen, hier insbesondere wegen des Diffessionseides; eine Aenderung, die auch schon wegen der im §. 84 enthaltenen Vorschrift wegen der Gewissensvertretung nothwendig war.

§. 254 Nr. 9 ist richtiger gefaßt, ebenso Nr. 7.

Zu §. 260 (282) ist zu bemerken, daß in dem hier unterstellten Falle ganz die Grundsätze des unbedingten Mandates eintreten sollen, gegen welches auch kein Rechtsmittel zulässig ist, weil der Verurtheilte noch gar nicht gehört wurde, gegen welches er aber Einwände vorbringen kann. Geschieht dies und erwirkt er ein Erkenntniß, so finden gegen dieses die gewöhnlichen Rechtsmittel statt.

Zu §. 287 ist eine Schlußbestimmung vorgeschlagen, welche zwar schon gesetzlich und darum im braunsch. Ges. weggelassen ist, jedoch nicht überflüssig sein möchte.

§. 302. In den vor die Stadt- und Amtsgerichte gehörigen Concursen, welche nach §. 27 immer nur unbedeutend sein werden, bedurfte es für gewöhnlich weder eines Concursanwaltes, noch eines Güterpflegers. Die Aenderungen

in §. 313 u. ff. waren nothwendig, weil der Tit. 4. im 3. Theile des braunsch. Ges. gestrichen ist und daher die betreffenden Bestimmungen hier nachzuholen waren.

§. 318. Da die Syndicatsklagen gegen Mitglieder des Obergerichts nach §. 39 Nr. 3 vor das vom Kläger zu wählende Kreisgericht verwiesen sind, so fiel die Nr. 1 des §. 342. des braunsch. Ges. weg.

§. 331. Nr. 6. ist statt „neu entdeckte schriftliche Beweise“ gesetzt „neu entdeckte Urkunden“, weil dies Wort umfassender ist und den Sinn richtiger ausdrückt.

§. 347. Der Satz, daß der Unterbediente nöthigenfalls das Militair zu requiriren in jedem Executionsmandate angewiesen werden soll, erschien überflüssig, weil es zu solchen Widersetzlichkeiten der auszuspähdenden Schuldner, wie die Erfahrung zeigt, im hiesigen Lande nicht kommt, und weil, wenn es der Fall sein sollte, es jedenfalls zweckmäßiger ist, daß die Requisition direct vom Gerichte ausgeht.

§. 364. ist nach Aufgabc unserer Landesgesetze gefaßt, mit Aenderung des §. 388 im br. G.

§. 369. Die im br. G. sich findende Vorschrift, daß die Verkaufsbedingungen von dem die Veräußerung betreibenden Gläubiger entworfen werden sollen, einschließlich der Beschreibung des zu verkaufenden Gegenstandes, führt zu Schwierigkeiten. Die Regierung hat daher diese Vorschrift gestrichen. Das Gericht entwirft beides und läßt nach den Schlußworten des §. zeitig vorgebrachte Einwendungen zu.

§. 377. Es ist für nöthig erachtet, außer den im br. Ges. festgestellten Sporteln noch eine Stempelgebühr zu erheben, dagegen keinen Stempel auf die schriftlichen Eingaben zu legen, mit Ausnahme jedoch des Verfahrens am Cassationshofe, wo letzteres erforderlich ist, dagegen aber keine Stempelgebühr erhoben wird.

Zur Sporteln = Tare, A. b. ist zu bemerken, daß es nicht für begründet gehalten ist, in dem Falle, wo durch Vergleich oder auf eine andere Weise vor Abgabe des ersten Erkenntnisses die Klage beseitigt wird, gar keine Sporteln anzusetzen. Es ist möglich, daß bis dahin schon weitläufige Verhandlungen stattgefunden haben, und wäre dies auch nicht der Fall, so ist es jedenfalls genügend, wenn die Hälfte der Sporteln den Parteien erlassen wird.

Die Veränderungen zu C. waren nöthig, weil das Obergericht auch für die Stadt- und Amtsgerichte das Gericht zweiter Instanz ist.

Gesetz über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit ist im hiesigen Lande von jeher fast ausschließlich durch die Gerichte verwaltet worden, indem das Institut der Notare in demselben zu keiner Zeit große Ausdehnung gewonnen hat. Bei
4 der

der beabsichtigten Neugestaltung der Gerichts-Verfassung hat es zweckmäßig erschienen, den bestehenden Zustand in dieser Beziehung beizubehalten, zumal derselbe die größere Wohlfeilheit und Sicherheit für sich hat und die jetzige Einrichtung eine strengere Ueberwachung der Behörden auch bei diesem Theile ihrer Geschäftsthätigkeit gestattet. Dagegen fallen in Folge der eintretenden Veränderungen viele der seitherigen Uebelstände hinweg; wozu namentlich gehört, daß künftig nur in den seltensten Fällen derjenige Richter, welcher einen Act der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgenommen hat, bei entstehenden Processen über die Auslegung oder die Gültigkeit desselben die Entscheidung haben wird, weil in der Regel derartige Rechtsstreitigkeiten, ihrer Wichtigkeit wegen, vor die Kreisgerichte gehören werden.

Das Gesetz über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit konnte kurz gefaßt werden.

Nachdem in den

§§. 1. 2. die Art und Weise bestimmt ist, wie die Gerichte diesen Theil ihrer Obliegenheiten genügen sollen, ist in

§. 3. die Streitfrage entschieden: ob der Richter auch außerhalb seines Gerichtsbezirks gerichtliche Acte vornehmen darf. Der

§. 4. enthält Bestimmungen darüber, wie es gehalten werden soll, wenn der Richter betheiligt oder verhindert ist. Der

§. 5. ordnet die bei der Aufnahme der Protocolle zu beachtenden Formlichkeiten und enthalten ebenso die folgenden

§§. 6. 11. Vorschriften über das Verfahren, welche einer weiteren Rechtfertigung kaum bedürfen werden.

Da die mit der Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit beauftragten Einzel-Richter nicht den Kreisgerichten, sondern dem Obergerichten untergeordnet sind, so war dem letztern die Oberaufsicht und die Entscheidung vorkommender Beschwerden zu übertragen.

Was die Tax-Ordnung anlangt, so verfolgt dieselbe den Grundsatz, daß die Gerichtsgebühren mit dem Object steigen sollen.

Um die Anwendung zu erleichtern, soll die Taxe möglichst in denselben Fällen zunehmen.

Bei Eheverschreibungen und Colonats-Übertragungen sind die Unterscheidungen, nach welchen die Colonate im Cataster benannt werden, beibehalten worden. In dem letztern werden nemlich bezeichnet:

als Straßenkötter und Hoppenplöcker, diejenigen deren Güter bis 20 Rthl.,

„ Kleinkötter, deren Güter bis 50 Rthl.,

„ Mittelfötter und Großkötter, deren Güter bis 100 Rthl.

Halb-

als Halbmeier, deren Güter bis 200 Rthl,
als Vollmeier, deren Güter höher als 200 Rthl,
jährlichen Ertrags abgeschätzt sind.

Einführungs-Gesetz.

Zu §§. 2. 3. Ueber die Gründe für eine allmähliche Trennung der Justiz und Verwaltung bei den Aemtern und für einen Aufschub der dadurch bei einigen der letztern vielleicht bedingten Verlegung des Gerichtssitzes ist schon in den allgemeinen Bemerkungen das Nöthige gesagt worden.

Zu §. 6. Es erschien angemessen und gerecht, in Sachen, worin vor der Einführung der neuen Gesetze bereits ein Straferkenntniß ergangen, auch alle bisher zulässigen Rechtsmittel, möglicher Weise also noch zwei fernere Instanzen zu gestatten.

Zu §§. 9. 12. Wenn auch in den bereits anhängigen Civilsachen im Ganzen das bisherige Verfahren befolgt werden muß, so war es doch unbedenklich und zum Theil sogar nothwendig, sowohl überhaupt, als namentlich hinsichtlich des Verfahrens bei der Ausführung von Rechtsmitteln, sogleich die in §§. 9. 12. bezeichneten Veränderungen der bisherigen Prozeßvorschriften eintreten zu lassen.

Zu §. 17. Diese Bestimmung machte sich wegen unvorhergesehener Hindernisse, die in mehrfachen Beziehungen der Einführung der neuen Gesetze entgegengetreten können, nothwendig.

Anl. A.

Berechnung
der bisherigen Kosten der Rechtspflege, einschl. der Verwaltung *)
bei den Aemtern.

	Jäbrl. fester Gehalt.	Jäbrl. Neben- Ein- künfte.	Summe des jäbrl. Dienst- einkom- mens.	
	fl	fl	fl	fl
I.				
Jährliches Diensteykommen der 61 Ober- und Hülfz-Beamten.				
1 Ober-Appellations-Gericht	1594	—	1594	
2 Obergerichte und Criminalgericht	8614	1838	10452	
3 Aemter	17178	5818	22996	
4 Stadtgerichte	4117	3707	7824	
zusammen				42866
II.				
Jährliches Diensteykommen der 70 Unterbeamten.				
1 Obergericht und Criminalgericht	428	1291	1719	
2 Aemter	2054	3612	5916	
3 Stadtgerichte	580	1313	1893	
zusammen				9528
III.				
Jährliches Diensteykommen der 137 Bauerrichter.				
Bei sämmtlichen Aemtern im Ganzen	4257	1143	5400	
Davon kommen als speciell für die Landrenten- zu berechnen in Abzug			1378	
			bleiben	4022

*) D. h. der Landesverwaltung insbesondere. Die Gehalte der Rentbeamten sind daher nur zu dem zufolge der Landtags-Vorlage: „über Trennung des Staats- und Domanial-haushaltes“ für die Verwaltung angenommenen Theile berechnet, ebenso alle Einnahmen der Beamten für Besorgung von Nebenämtern z. B. für die Führung der Amtsgemeindekassen, für Hebung von Kirchen- und Schulsteuern zc. ausgeschlossen worden.

	off	off
IV.		
Locale		
(einschließl. der Gefängnisse.)		
1 Für die jetzigen Obergerichte und das Criminalgericht sind für die Locale jährlich etwa zu rechnen	150	
2 Für die 13 Amtslokale, je 50 Rthl.	650	
3 Für die 7 Stadtgerichte, desgl.	350	
(Das herrschaftliche und Stadtgericht zu Lemgo ist dabei nicht besonders berechnet.)		
zusammen		1150
V.		
Schreibgebühren und Schreibmaterial.		
1 Schreibgebühren. Für jedes der bisherigen drei Ober- und 21 Untergerichte nach Abzug der Justizkanzlei, des Amtes Blomberg und der Stadtgerichte zu Detmold und Horn, wobei Canzlisten und Schreiber bereits unter N ^o I. berechnet worden, kann durchschnittlich ein Schreiber mit einer jährlichen Besoldung von 100 Rthl. gerechnet werden, was also für die übrigen 20 Gerichte ergibt . . .	2000	
2 Schreibmaterial, für jedes Gericht durchschnittlich 20 Rthl. × 24	480	
(In der Landtags-Vorlage über Trennung des Domänen- und Staats-Haushaltes von 1849 sind beim Amte Lage 27 Rthl., beim Amte Varenholz B. H. 15 Rthl. dafür gerechnet. Der obige Ansatz von 20 Rthl. scheint also angemessen zu seyn.)		
zusammen		2480
VI.		
Heizung der Locale.		
(einschl. der Gefängnisse.)		
Für jedes der bisherigen 24 Gerichte durchschnittlich 21½		Klaf=

	fl	fl
Klafter Holz, mit Anfuhr und Zerkleinern etwa zu 8 Rthl. 20 × 24 . (Zufolge der obigen L. B. werden bei einzelnen Gerichten, wie bei den Ämtern Horn und Schieder 18 Rthl. dafür vergütet. Der Ansaß von 20 Rthl. durchschnittlich ist daher keinesfalls zu hoch.)	480	480
VII. Sonstige Unkosten.		
1 Kosten des Criminalgerichts, zufolge der obigen Landt. Vorl.	432	
2 Gogerichtskosten, in der Landtags-Vorlage zu 186 Rthl. angegeben, wozu aber die bei einzelnen Beamten (zu Schötmar, Derlinghausen, Alverdissen und Schwalenberg) daselbst noch aufgeführten Gogerichtsverpflegungskosten mit 153 Rthl. kommen, im Ganzen also	339	
3 Außerdem werden noch sonstige Unkosten, namentlich z. B. die nicht unbedeutenden Verpflegungskosten für Gefangene in den Amts- und Stadtgerichts-Gefängnissen, die unmittelbar aus den einzelnen Sportelcassen bestritten werden, zu berechnen sein. Die Ausmittlung dieser und anderer Unkosten würde aber nur durch eine Vergleichung sämtlicher Sporteln-Rechnungen zu erreichen gewesen seyn. Es können aber im Ganzen an Unkosten sicher gerechnet werden	1000	
Summe aller Kosten	—	61526

ant. B.

Berechnung der künftigen Kosten der Rechtspflege nach Ausführung der dabei beabsichtigten neuen Einrichtungen.

	fl
I. Cassationshof	
Ober- und Cassationsgerichtsrath	1500 Rthl.
Zuschuß zum Gehalte der Secrétaire	154 "
	1654
	II.

II. Obergericht.

Director	• • • • •	1500 Rthl.
Erster Rath	• • • • •	1200 "
Zweiter Rath	• • • • •	1200 "
Dritter Rath	• • • • •	1000 "
Vierter Rath	• • • • •	1000 "
Oberstaatsanwalt	• • • • •	1200 "
Erster Secretair	• • • • •	800 "
Zweiter Secretair	• • • • •	600 "

8500

III. Zwei Kreisgerichte.

1. Detmold:

Director	•	1100 Rthl.
Rath	•	900 "
Assessor	•	800 "
Secretair	•	600 "

3400 Rthl.

2. Lemgo:

Director	•	1100 Rthl.
Rath	•	900 "
Assessor	•	800 "
Staatsanwalt	•	800 "
Secretair	•	600 "

4200 Rthl.

7600

IV. 13 Amts- und Stadtgerichte.

Davon werden zwei, nämlich Lage und Schötmar, mit zwei Richtern (Amtmann und Assessor) und einem Actuar, Lipperode mit einem Assessor zu 650 Rthl. ohne Actuar und die übrigen zehn mit einem Richter und einem Actuar zu besetzen seyn. Wird nach §. 29 der Gerichtsordnung für die Richter ein Gehalt von 900 bis 1100 Rthl., also durchschnittlich von 1000 Rthl., für die Assessoren von 500 bis 800 Rthl., also durchschnittlich von 650 Rthl., und für die Actuare 300 bis 400 Rthl., also durchschnittlich von 350 Rthl. gerechnet, so ergibt sich im Ganzen die Summe von 18150

V. Ge

			48
V. Gerichtsdienner.			
1)	Für das Obergericht 2, zu 300 Rthl.	600 Rthl.	
2)	Für jedes Kreisgericht 2, zu 250 Rthl.	1000 "	
3)	Für 12 Stadt- und Amtsgerichte je 2, für Lipperode 1, also 25 zu 200 Rthl.	5000 "	
			6600
VI. Gefangenwärter.			
1)	Für das Obergericht und das Kreisgericht zu Detmold 1 zu	80 Rthl.	
2)	Für das Kreisgericht zu Lemgo 1 zu	50 "	
3)	Für 13 Amts- und Stadtgerichte 13 durch- schnittlich zu 20 Rthl.	260 "	
			390
VII. Locale.			
1)	Für das Ober-, Kreis- und Stadtgericht zu Detmold jährl. Miethzins	200 Rthl.	
2)	Für das Kreis- und Stadtgericht zu Lem- go desgl.	100 "	
3)	Für die übrigen 11 Stadt- und Amtsge- richte zu 50 Rthl.	550 "	
			850
VIII. Schreibgebühren und Schreibmaterial.			
1)	Schreibgebühren. Für das Obergericht und für jedes der Kreisgerichte zwei, für die Amts- und Stadtgerichte je ein Schreiber, im Ganzen 19 zu durch- schnittlich 100 Rthl.	1900 Rthl.	
2)	Schreibmaterial. Für jedes der 16 Gerichte durchschnittlich 20 Rthl.	320 "	
			2220
IX. Heizung der Locale.			
	wie bisher		480
X. Sonstige Unkosten.			
werden sich durch das öffentliche Verfahren, namentlich in Strafsachen, wohl verdoppeln, also			2000
Summe aller Kosten			48,444

Anlage C. mit Nebenanlage I. und 2.

Berechnung

der Einnahme und Ausgabe von der Rechtspflege, einschließlich der Verwaltung bei den Aemtern, wenn dabei neben der Erhebung einer Stempelsteuer die braunschweigischen Sporteln-Ordnungen und die dort angenommenen Einnahmesummen zu Grunde gelegt werden.

		99
I. Einnahme.		
1	Der bisherige Zuschuß aus Fürstlicher Landrentei, zufolge Nebenanlage 1.	14556
2	Die für Dienstwohnungen der Beamten in der Landtags-Vorlage „über die Trennung des Domänial- und Staats-Haushalts“ S. 25 berechnete und an der Ausgabe in Abzug kommende Summe von	1090
3	Die auf Anlage B. VII. 3. für Gerichtslokale berechnete, aber nicht wirklich zu verausgabende Summe von	550
4	Die für das bisherige Ober-Appellations-Gericht zu Wolfenbüttel aus der Landcasse bezahlte Summe von 1594 Rthl. nebst fernerer Zulage für den Ober- und Cassations-Gerichtsrath zu 60 Rthl.	1654
5	Der Zuschuß der Landcasse zu den Gehältern der Unterbedienten und Bauerrichter, zufolge der Landcassen-Rechnung	3534
6	Aus der Landcasse für Abnahme der Contributions-Rechnungen an die Rendanten bezahlte Diäten	56
7	Zuschuß der Landcasse zur Hofgerichtskasse	776
8	Zuschuß der Blomberger Contributionscasse zu den Gehältern der Beamten zu Schieder	500
9	Desgleichen aus derselben zu den Gehältern der Bauerrichter im Amte Blomberg	61
10	Desgleichen aus derselben Hebungs-Gebühren an den zweiten Beamten zu Schieder von der Contribution	38
11	Zinsen von 12,650 Rthl. Hofgerichtscapitalien, wovon 5,000 Rthl. zu 3½, die übrigen 7,650 Rthl. zu 4% belegt sind	481
12	An Gerichtsporteln, Nebengebühren und Stempelgebühren zufolge der Berechnung in den „Allgemeinen Bemerkungen“, namentlich mit Zugrundelegung der in Braunschweig für Sporteln	5

	teln und Nebengebühren angenommenen Summen nach Ver- hältniß der Bevölkerung	24395
13	An Strafgebern, etwa (zufolge der Landt.-Vorl. „über die Trennung 2c.“ bis- her 363 Rthl. an Forstbrüchten, 1260 Rthl. an Voge- richtsstrafgeldern, wozu denn noch künftig die bisherigen Strafgelder aus den Städten und vom Amte Blomberg kommen.)	2000
14	An Sporteln von der Verwaltung sind anzunehmen a. für Paß- gebühren 200 Rthl.; b. für Ablösungen und Gemeinheits- theilungen 150 Rthl.; c. für Leihkassen-Darlehns-Atteste 100 Rthl.	450
15	An Zählgebühren von Chausseebaugeldern sind bisher an die Verwaltungs-Beamten bezahlt und in den berechneten Neben- gebühren enthalten	698
	Summe der Einnahme	50839

II. Ausgabe.

	Die bisherigen Kosten der Justiz und Verwaltung zufolge der Anl. A.	61526
1	Die künftigen Mehrkosten der Justizpflege, zufolge der „Allge- meinen Bemerk.“ etwa	4000
2	Zum Ersatz des bisherigen durchschnittlichen Ertrages der Stem- pelgebühren	1808
3	Summe der Ausgabe	67334

III. Vergleichung.

	Einnahme	50839
	Ausgabe	67334
	Ist Ausfall	16495
	Von diesem Ausfall kommen:	
1	Auf die künftigen Mehrkosten der Justizpflege	4000
	Auf	

	off
2 Auf die von den Patrimonialgerichten auf den Staat übergehen- den bisherigen Mehrkosten der Justizpflege im Vergleich zu der damit verbundenen Einnahme, zufolge Nebenanlage 2 ungefähr	5534
3 Auf den Minderbetrag der Gerichtsporteln, Nebengebühren und der Stempeltaxe nach den neuen Einrichtungen im Vergleich zu früher	6961
	<u>16495</u>

Nebenanlage I zu Anlage C.

	off	Sgt	S
Aus Fürstlicher Landrentei sind zufolge der Landtagsvorlage über die Trennung u. verausgabt:			
1 Für die Obergerichte und das Criminalgericht vrgl. S. 19 a. a. D.	6645	11	4
2 für die Untergerichte S. 20.	126	20	8
3 für die Aemter S. 20—22.	9232	13	8
4 an Unterhaltungskosten der Lokale S. 24. 25.	781	—	—
5 für Schreibmaterialien und Heizung S. 17	750	—	—
(Darin wird aber auch die Ausgabe in beiden Beziehun- gen für die obern Verwaltungsbehörden, sowie für die Hebungsbeamten begriffen sein, die Summe also nicht völlig hier zum Ansatz kommen.)			
6 an Vogerichtskosten S. 17.	186	—	—
Summe	17721	15	8
Dagegen sind in Fürstl. Landrentei vereinnahmt:			
1 An Forstbrüchten S. 10.	363	21	2
2 an Ueberschüssen der Sportelneassen S. 10	1381	—	—
vom f. g. Seddelgerichte zu Lemgo, an Sporteln von der Stadt Lage und an Entschädigungen von den Städten Barntrup, Blomberg und Horn für die daf. aufgeho- benen Richterämter S. 10			
	160	1	6
5 *			an

	fl	gr	3
4 an Gogerichtsstrafgeldern S. 10 S. 16	1260	9	4
Summe	365	2	—

Bleibt also Zuschuß rund 14,556 Rthl.

Nebenanlage 2 zu Anlage C.

	fl
Von den sieben Städten und den beiden Aemtern Blomberg und Iggemhausen sind zufolge der Anl. A. und der dabei zu Grunde liegenden speciellen Berechnung an Kosten der Patrimonial-Ge- richtsbarkeit aufgewandt:	
1 An Gehältern der Ober- und Hilfsbeamten (die Richter zu Lemgo und Barntrop gehören nicht hierher.)	5527
2 an Gehältern der Unterbeamten	775
3 für Locale 50 Rthl. $\times$ 8	400
4 an Schreibgebühren (5 Städte und das Amt Blomberg) 20 Rthl. $\times$ 6	120
5 für Schreibmaterial 20 Rthl. $\times$ 8	160
6 für Heizung 20 Rthl. $\times$ 8	160
7 an sonstigen Unkosten 5 Rthl. $\times$ 8	40
Summe	7182
Dagegen sind überhaupt für Rechnung der Gerichts-Sportelmas- sen an Gerichtsgebühren und Strafgeldern nur vereinnahmt.	
1 in Detmold (Etat von 1848) Strafgelber	17
2 in Lemgo (Rechnung von 1846) desgl.	200
3 in Horn (Rechnung von 1847) Sporteln (Strafgelber?)	347
4 in Blomberg (Etat von 1850) Sporteln und Strafgelber	285
5 in Uflen (Etat von 1850) desgl.	324
6 in Barntrop Strafgelber?	
7 in Lage (Rechnung von 1849) Sporteln (Strafgelber?)	475
	8) bei

8	bei den Aemtern Blomberg und Jaggenhausen Strafgelder und bei erstem ein Theil der Sporteln?	1648
Bleibt also Zuschuß = 5534 Rthl.		

Anlage D.

Untergerichte

mit einer Competenz bis zu 50 Rthl. einschließlich in Civilsachen.

		Zahl der Einwoh- ner.	Zahl der Civil- sachen.	Z. d. Richter.
1	Stadtgericht Detmold	5224	529	1
2	Amtsgericht Detmold	8009	447	1
3	Stadt- und Amtsgericht Lage	13595	1169	2
4	Stadt- und Amtsgericht Horn	7317	407	1
5	Stadt- und Amtsgericht Blomberg	9357	302	1
6	Amtsgericht Schwalenberg	6594	295	1
7	Amtsgericht Lipperode	735	47	1
8	Stadtgericht Lemgo 859 ?	4028	859	1
9	Amtsgericht Brake	7304	334	1
10	Amtsgericht Derlinghausen	8454	413	1
11	Stadt- und Amtsgericht Uflen	12430	588	2
12	Stadt- und Amtsgericht Alberdissen	10041	219	1
13	Amtsgericht Hohenhausen	11586	393	1
Summe		104674	6002	15

Anlage E.

Kreisgerichte
für Civilsachen von mehr als 50 Rthl. an Werth.

	Zahl der Einwoh- ner.	Zahl der Civil- sachen.
I. Kreisgericht Detmold begreift unter sich:		
1) Stadt Detmold	5224	133
2) Amt Detmold	8009	62
3) Stadt Lage	1645	31
4) Amt Lage	11950	64
5) Stadt Horn	1638	21
6) Amt Horn	5679	37
7) Stadt Blomberg	2083	23
8) Amt Blomberg	3751	29
9) Amt Schieder	3523	19
10) Amt Schwalenberg	6594	57
11) Amt Lipperode mit Stift Cappel	735	3
	50831	479
II. Kreisgericht Lemgo begreift unter sich:		
1) Stadt Lemgo	4028	130
2) Amt Brake	7304	54
3) Stadt Uflen	1585	37
4) Amt Schötmar	10845	64
5) Amt Derlinghausen	8454	78
6) Stadt Barntrup	1151	5
7) Amt Sternberg-Barntrup	8890	58
8) Amt Barenholz, beide Vogteien	11586	110
	53843	536